

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei

de ..... in .....-str. ....  
Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann

Klage beim .....  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

**Fortsetzung:** Berechnung des Hinausschiebens, wenn der 31. 12. 1989  
oder maßgebendes Lebensjahr bei der Dienstaufnahme usw. überschritten war

7. Am Tag der Dienstaufnahme war <sup>1)</sup>

- ☐ der 31. 12. 1989 (Nr. 3.2 angekreuzt)/  
☐ das 31. Lebensjahr/überschritten um<sup>2)</sup>

Hiervon ab:

- Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres  
(zu übertragen nach Nr. 8)
- Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 1 –  
bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit  
hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

8. Am Tag der Dienstaufnahme war

- ☐ der 31. 12. 1989 (Nr. 3.2 angekreuzt)/  
☐ das 35. / ☐ 40. Lebensjahr überschritten um<sup>2)</sup>

- Hiervon ab Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 2 –  
bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit  
hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

<sup>1)</sup> Nummer 7 nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

<sup>2)</sup> Rechnet vom 1. 1. 1990 (Nr. 3.2 angekreuzt) oder vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.